



Bundesministerium für Gesundheit, 53109 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss

Auf dem Seidenberg 3 a

53721 Siegburg

Gemeinsamer Bundesausschuss						
Abteilung I						
Eingang: 21. Nov. 2006						
Original	<i>Klausurverfahren</i>					
Kopie	<i>Beteiligung 1</i>					
Vorsitzende	GF	StSt Recht	StSt Medizin	P/O	Verw.	Abt. II

REFERAT 212
BEARBEITET VON Walter Schmitz
HAUSANSCHRIFT Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT 53109 Bonn
TEL +49 (0)1888 441-3103
FAX +49 (0)1888 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 21. November 2006
AZ 212 – 44746 - 15

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom 19. September 2006

**hier: Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
Kriterien für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie vom 19. September 2006 wird nicht beanstandet.

Gleichzeitig wird gebeten, bei der nächsten Sitzung zu prüfen, die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie dahingehend zu ändern, dass dem Absatz 3 des § 2 ein weiterer Satz angefügt wird, der die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II konkreter einordnet. Hierzu schlägt das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) folgende Ergänzung vor:

"Bezieher von Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfsbedürftige) sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt vorübergehend nicht in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sind."

Eine Kopie des Schreibens des BMAS vom 15.11.2006 ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Langenbacher
Dr. Langenbacher



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesministerium
für Gesundheit
Referat 212
53109 Bonn

REFERAT II b 2 - Arbeitslosenversicherung
BEARBEITET VON Wolfgang Döring
HAUSANSCHRIFT Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 527-2438
FAX +49 (0)228 99 527-4884
E-MAIL wolfgang.doering@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 15. November 2006
AZ II b 2 – 20 032/7 - § 126

*Einpaar im Referat 212
am 20. 11. 2006*

Betreff: Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien;
hier: Änderung der Kriterien für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit bei Arbeitslosen (Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom 19. September 2006)
Bezug: Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2006 (212-44746-15),
mein Schreiben vom 23. Oktober 2006 (II b 2 – 20 032/7 - §126)

Bezug nehmend auf die fernmündliche Unterredung zwischen Herrn Schmitz (BMG), Frau Gofredo und dem Unterzeichner (beide BMAS) stimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zu, bittet jedoch darum, bei der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie dahingehend neu zu fassen, dass dem Absatz 3 des § 2 ein weiterer Satz angefügt wird, der die Bezieher von Alg II konkreter einordnet. Dazu rege ich folgende Ergänzung an:

„Bezieher von Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt vorübergehend nicht in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat II b 5 – *Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitslose* – (Frau Gofredo) zur Verfügung.

Im Auftrag
Wolfgang Döring

Beglaubigt

Heina
Angestellte

